

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00665 vom 23. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00665

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00665 du 23 mars 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00665 del 23 marzo 2015

Erwägungen

E. 1.1

Nach der Rechtsprechung sind neue Verfahrensvorschriften vorbehältlich anders lautender Übergangsbestimmungen in der Regel mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar. Dieser intertemporalrechtliche Grundsatz gilt dort nicht, wo hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Systems zwischen altem und neuem Recht keine Kontinuität besteht und mit dem neuen Recht eine grundlegend andere Verfahrensordnung geschaffen worden ist (BGE 132 V 93 E. 2.2, 368 E. 2.1).

E. 1.2

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat in seinem Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) festgehalten, wie bei der Auftragsvergabe für eine Begutachtung vorzugehen ist (vgl. KSVI Rz 2074 ff. sowohl in der ab dem 1. Februar 2013 als auch in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung). Die betreffenden Vorschriften wurden im Verlauf der Zeit modifiziert. Es gilt der erwähnte intertemporalrechtliche Grundsatz, so dass für jeden einzelnen Verfahrensschritt die Bestimmungen des KSVI zu beachten sind, die in dem Zeitpunkt Geltung beanspruchen, in welchem er unternommen wurde.

E. 1.3

Erachtet die IV-Stelle ein Gutachten als erforderlich, so hat sie der versicherten Person in einer ersten Phase mit einer schriftlichen Mitteilung Folgendes bekannt zu geben (KSVI Rz 2080 in der ab 1. Februar 2013 geltenden Fassung sowie Rz 2076 und 2083 f. in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung; vgl. auch BGE 139 V 349 E. 5.2.2.2):

E. 2

es sei an der rechtskräftigen Verfügung vom 17. Oktober 2011 ohne weitere Abklärungen festzuhalten;

E. 3

die Begutachtung bei der medizinischen Abklärungsstelle Z.____ sei ersatzlos zu streichen;

E. 4

eventualiter sei die SVA Zürich anzuweisen, die Begutachtung an der A.____ durchzuführen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.“

Die IV-Stelle schloss am 13. August 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Mit Verfügung vom 18. August 2014 wurde eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer

Replik angesetzt (Urk. 7). Am 14. Oktober 2014 wurde den Parteien mitgeteilt, dass keine Replik eingegangen sei (Urk. 10).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.